andern Sinne eine Synodus palmaris, insofern nämlich sein gutes Recht dort triumphirt hatte (vgl. Ludi palmares = Siegesspiele). — Ein Theil der Bischöfe kehrte nun in die Heimat zurück; die Mehrzahl blieb indeß noch einige Tage in Rom, um sich zu einer letzten (fünften) Sitzung am 6. November 502 in der Peterskirche zu versammeln. Man befaßte sich zunächst mit dem obenerwähnten Decret vom Jahre 483, welches nach dem Tode des Papstes Simplicius von einem Laien, dem Praefectus praetorio Basilius, mit Zustimmung einiger Bischöfe erlassen worden war und jeden Papst mit dem Banne bedrohte, der von den Gütern der römischen Kirche etwas veräußere. Die Synode annullirte dieses Decret, weil keinem Laien, möge er auch noch so fromm oder mächtig sein (quamvis religiosis vel potentibus), es zustehe, über das Kirchenvermögen Bestimmungen zu treffen. Dieser energische Protest gegen unberechtigte Einmischung von Laien in kirchliche Angelegenheiten war offenbar dadurch veranlaßt, daß eine solche Einmischung sich gerade im laurentianischen Schisma im schlimmsten Lichte zeigte. Nach Annullirung der Verordnung vom Jahre 483 publicirte Symmachus, um seine Sorge für Erhaltung des Kirchenvermögens zu zeigen, auf der Synode ein Gesetz, das inhaltlich großentheils mit dem Decret des Basilius übereinstimmte, jedoch Einiges genauer faßte und auch von dem Anathem gegen einen etwa zuwiderhandelnden Papst absah. Zwei weitere Synoden, die Symmachus in den Jahren 503 und 504 zu Rom abgehalten haben soll, sind eine bloße Fiction Pseudo-Isidors (vgl. Thiel [s. u.] 90 sqq.).

Theodorich hatte den Bischöfen allerdings schließlich anheimgestellt, auch ohne richterliche Untersuchung der Anklagen die Sache zu erledigen, dabei aber wiederholt deutlich zu verstehen gegeben, daß er eine solche Untersuchung für sehr wünschenswerth halte; ja er hatte dabei sogar die Drohung einfließen lassen, es sei ein Zeichen der Parteilichkeit ihres Urtheils, wenn durch dasselbe der Friede nicht erreicht werde (Mon. l. c. XII, 425). Da nun die Synode aus Rücksicht auf den Primat des römischen Bischofs dem Verlangen des Königs nicht entsprochen hatte, that derselbe nichts zur Durchführung ihres Beschlusses: die Kirchen wurden Symmachus nicht restituirt, vielmehr gestattete jetzt Theodorich dem frühern Gegenpapst Laurentius, nach Rom zurückzukehren. Derselbe hatte bei Wiederausbruch der Unruhen im J. 501 sich wieder für das Schisma gewinnen lassen, war aber bisher von Theodorich in Ravenna zurückgehalten worden. Laurentius spielte nun ungefähr vier Jahre als Werkzeug der byzantinischen Partei zu Rom den Gegenpapst, und die Stadt wurde damals, wie die von einem Laurentianer verfaßte Vita des Symmachus (Lib. Pontif. I, 46) ganz deutlich sagt (anders Hasenstab [s. u.] 19 f.), wieder der Schauplatz blutiger Parteikämpfe. Symmachus blieb nach wie vor auf St. Peter beschränkt, wo er für sich und seine Umgebung Wohnungen (episcopia) errichten (Lib. Pontif. I, 262. 267, not. 26). Selbst so hatten kam den Schismatikern, daß der alte Archidiacon hochgeachtete Diacon Paschasius beharrlich an ihrer Partei hielt, wie ja auch sonst weltunerfahrene Asceten der Kirche oft schlechte Dienste geleistet haben. Für Symmachus trat Bischof Avitus (s. d. Art.) von Vienne, dem ein Protokoll der Palmarsynode übersandt worden war, in Betrage der durch die Vorkommnisse in Rom tief beunruhigten gallischen Bischöfe energisch ein. Gegen Ende des Jahres 502 richtete er ein Schreiben an die Senatoren Faustus und Symmachus (beide Anhänger des rechtmäßigen Papstes), worin er den Beschluß der Synode lobt; der Höhere (eminentior) könne nicht von den unter ihm Stehenden (ab inferioribus) gerichtet werden; mit gutem Grunde hätten deßhalb die Bischöfe die Sache, welche sie sozusagen unüberlegt (paene temere) zur Untersuchung übernommen, schließlich dem Urtheile Gottes anheimgestellt. Den Senat forderte er eindringlich auf, des Friede der Kirche und des Stuhles Petri nicht außer Acht zu lassen und im Hinblick auf die Gefahren, die namentlich von der Häresie drohten, den Papst zu schützen und in Rom die Einigkeit wieder herzustellen (Mon. l. c. VI, 2, 64 sq.). Trotz dieses warmen Appells blieb der Senat gespalten; ein Theil desselben unter Führung der Senatoren Festus und Probinus bildete noch mehrere Jahre hindurch eine Hauptstütze des Schismas. Auch literarisch wurde der Kampf zwischen den beiden Parteien geführt. Die Laurentianer verfaßten gegen die Palmarsynode eine leidenschaftliche Streitschrift (Contra Synodum absolutionem incongruae), zu deren Widerlegung der Mailänder Diacon Ennodius (s. d. Art.) im J. 503 seinen Libellus adversus eos, qui contra Synodum scribere praesumpserunt (Mon. l. c. VII, 48 sqq.), verfaßte. In diese Zeit (wenn nicht schon in die Jahre 501—502) gehört auch eine Reihe von Erdichtungen, welche die Anhängern des Symmachus ausgingen, um für Vorgänge der letzten Zeit mehrere angebliche Präcedenzfälle frei erfanden. Gemeint sind die nuessanae Synodi Gesta de Marcellino (Constant, Epist. Rom. Pontif., Paris. 1721, Append. 29 sqq.), Constitutum Sylvestri (ib. 43 sqq.), Gesta Liberii (ib. 89) und Gesta de Xysti purgatione et Polychronii accusatione (ib. 117 sqq.). Daß durch diese Fälschungen der Grundsatz Prima sedes a nemine judicatur (s. d. Art. Papalsystem IX, 1374 f.) nicht erst eingeführt worden ist, hat J. Hergenröther (Janus, Freiburg 1870, 98) dargethan. — Im Laufe der nächsten Jahre vollzog sich langsam Symmachus' Gunsten bei der Gegenpartei ein Umschwung, über dessen Ursachen wir jedoch nur unterrichtet sind. Angesehene Cleriker wie der Diacon Johannes (vielleicht der spätere Papst